

mus, in den ökonomischen Fächern und die ökonomische Dürchdringung der juristischen Vorlesungen durchzusetzen.

(3) Die Weiterbildung erfolgt durch die zyklische Weiterbildung leitender Kader örtlicher und zentraler Staatsorgane, die Weiterbildung leitender Justizfunktionäre, im postgradualen Hochschulstudium und durch die Weiterbildung von Absolventen der Akademie. Eine hohe Qualität der Weiterbildung wird gesichert durch Vorträge leitender Kader und Wissenschaftler, durch Lehrbeiträge der Teilnehmer, die Herausarbeitung von Lösungsvorschlägen bei Exkursionen in der Praxis sowie die Erörterung und Bestätigung persönlicher Schlußfolgerungen beim Abschluß des Lehrganges. Es ist zu gewährleisten, daß in den Vorträgen der leitenden Kader und Wissenschaftler die Strategie der SED gründlich erläutert und die fortgeschrittenen Erfahrungen der staatlichen Arbeit anschaulich vermittelt werden. Es ist durchgängig ein hohes theoretisches Niveau der Weiterbildung zu sichern.

(4) Die Akademie unterstützt die Qualifizierung der Abgeordneten sowie die marxistisch-leninistische Weiterbildung der Leiter und Mitarbeiter des Staatsapparates. Entsprechend den Festlegungen der zuständigen Staatsorgane hat sie die dazu erforderlichen Materialien auszuarbeiten und den zentralen sowie den örtlichen Staatsorganen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(5) Zur Sicherung eines hohen Niveaus der Ausbildung und Erziehung im Fernstudium arbeitet die Akademie eng mit anderen Bildungseinrichtungen zusammen und stützt sich insbesondere auf Bildungseinrichtungen der Räte der Bezirke.

(6) Die Akademie unterstützt die Fachschule für Staatswissenschaft „Edwin Hoernle“, Weimar, bei der Gewährleistung eines hohen wissenschaftlichen Niveaus der Fachschulausbildung.

### §3

(1) Die Aufgaben der Forschung werden entsprechend dem Zentralen Forschungsplan der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften der DDR und den vom Ministerrat bestätigten Forschungsplänen durchgeführt. Dabei ist der interdisziplinären Arbeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Mit der Forschungstätigkeit muß ein theoretisch niveauvoller und praxäuswirkamer Beitrag zur Vervollkommen der staatlichen Leitung geleistet werden.

(2) Die Forschung konzentriert sich insbesondere auf

- das Zusammenwirken der zentralen und örtlichen Staatsorgane auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus bei der erfolgreichen Durchführung der Politik der Hauptaufgabe und der Verwirklichung der ökonomischen Strategie der SED;
- die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie als Haupttrichtung der Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht;
- die Qualifizierung der Gesetzgebung und die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die systematische Schaffung eines entsprechenden wissenschaftlichen Vorlaufes, die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie die Analyse und die Verallgemeinerung der wirksamsten Formen der Rechtsverwirklichung;
- die weitere Entwicklung einer sozialistischen Kommunalpolitik.

Die Forschung, hat der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Vervollkommen der staatlichen Leitung, der Durchsetzung der besten Erfahrungen und effektivsten Leitungsmethoden im staatlichen Leitungsprozeß und der Entwicklung einer volksverbundenen und wissenschaftlich begründeten Arbeitsweise der Staatsorgane zu dienen.

(3) Die Forschung hat in engem Zusammenwirken mit den Staatsorganen zu erfolgen. Die Forschungsthemen sind mit

den Leitern der zuständigen Staatsorgane abzustimmen. Die Ergebnisse der Forschung sind vor sachkundigen Gremien in der staatlichen Praxis zu verteidigen und für die ständige Erhöhung des Niveaus der Aus- und Weiterbildung nutzbar zu machen. Die Forschung dient einer wirksamen populärwissenschaftlichen Arbeit sowie der offensiven Auseinandersetzung mit dem Antikommunismus, der imperialistischen Staats- und Rechtsideologie und den revisionistischen Staats- und Rechtsauffassungen.

(4) Die Akademie ist Herausgeber der wissenschaftlichen Zeitschrift „Staat und Recht“ und der Zeitschrift „organisation“.

### §4

Die Akademie hat das Recht zur Verleihung der akademischen Grade

Diplom-Staatswissenschaftler

Diplom-Staatswissenschaftler (Außenpolitik)

Dr. jur., Dr. rer. pol.

Dr. sc. jur., Dr. sc. pol.

### Die Leitung der Akademie

#### §5

(1) Die Akademie wird vom Rektor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Mitarbeiter der Akademie geleitet. Er gewährleistet die inhaltliche, politisch-wissenschaftliche Leitung von Forschung, Lehre und Erziehung und garantiert die konsequente Durchführung seiner Entscheidungen durch eine exakte Kontrolle. Er sichert eine allseitige kritische Analyse des erreichten Standes der wissenschaftlichen Arbeit an der Akademie und ihrer Ergebnisse. Über die besten Ergebnisse, Formen und Methoden der wissenschaftlichen Arbeit sowie zu ihrer Verallgemeinerung sind Erfahrungsaustausche durchzuführen.

(2) Der Rektor wird nach Bestätigung durch den Ministerrat vom Vorsitzenden des Ministerrates für die Dauer von vier Jahren berufen. Für die Berufung des Rektors unterbreitet der Wissenschaftliche Rat der Akademie Vorschläge. Der Rektor ist gegenüber dem Ministerrat für die gesamte Tätigkeit der Akademie verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Rektor ist Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates der Akademie.

(4) Der Rektor beruft nach Bestätigung durch den Ministerrat die Prorektoren.

(5) Der Rektor beruft die Fachdirektoren, die Direktoren der Sektionen und Institute sowie die Chefredakteure der Zeitschriften „Staat und Recht“ und „organisation“. Der Rektor sichert eine hohe Eigenverantwortung der Direktoren der Sektionen und Institute sowie der Lehrstuhlleiter.

(6) Der Rektor ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Entwicklung der Kader verantwortlich. Er gewährleistet die Heranbildung eines politisch und fachlich hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses, die ständige Weiterbildung der Hochschullehrer, die Entwicklung von Frauen zu Hochschullehrern und für den Einsatz in leitende Funktionen. Hierzu hat er eine qualifizierte Arbeit mit dem langfristigen Kaderprogramm und den Jahresplänen der Kaderarbeit zu gewährleisten.

(7) Der Rektor erläßt mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung die Arbeitsordnung für alle Mitarbeiter der Akademie. Er legt die Studien- und Hausordnung fest.

(8) Zwischen dem Rektor der Akademie und der Betriebsgewerkschaftsleitung ist ein Betriebskollektivvertrag abzuschließen.